

macmon Software - Lizenzvertrag

Die macmon secure GmbH (nachfolgend: Lizenzgeber) lizenziert die beiliegende Software an den Endnutzer (nachfolgend: Kunde) nur auf der Grundlage des nachstehend wiedergegebenen Software-Lizenzvertrages. Sollten Sie mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden sein, so geben Sie die komplette Lieferung innerhalb von zwei Wochen nach Kauf der Software an den Verkäufer der Software zurück. Sie erhalten dann eine volle Erstattung der gezahlten Vergütung.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Lizenzgeber überlässt dem Kunden / Partner gegen die in der Rechnung genannten Vergütung je ein Exemplar der genannten Software macmon (nachfolgend: Vertragssoftware) mit Anwendungsdokumentation zur eigenen Nutzung und zu der in dem Lizenzzertifikat festgelegten Dauer. Der Funktions- und Leistungsumfang der Vertragssoftware sowie die Nutzungszeit ergibt sich aus dem Lizenzzertifikat. Die in dem Lizenzzertifikat sowie dem der Software zugehörigen Handbuch enthaltene Beschreibung der Vertragssoftware legt umfassend und abschließend die Eigenschaften der Vertragssoftware fest. Öffentliche Äußerungen des Lizenzgebers oder Dritten (z.B. Darstellung von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) stellen keine die Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen der Vertragssoftware dar. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen etc. sind, soweit sie nicht zur Leistungsbeschreibung in dem Lizenzzertifikat gehören und soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht maßgebend, auch wenn sie einem Angebot beigelegt waren.

Zusatzleistungen, z.B. Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege oder Schulung, oder aber Neuauflagen und Ergänzungen der Vertragssoftware sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese zusätzlichen Leistungen erbringt der Lizenzgeber nur, wenn sie in der Rechnung ausdrücklich festgelegt und vereinbart sind, bzw. in einem separaten Vertrag abgebildet werden.

§ 2 Lieferung

Die Vertragssoftware wird in ausführbarer Form (kompiliert) mit der in der Dokumentation beschriebenen Funktionalität geliefert. Der ausführbare Code der Vertragssoftware wird dem Kunden per Download über das Internet überlassen. Zur Vertragssoftware gehört eine Anwendungsdokumentation, die dem Kunden ebenfalls per Download überlassen wird.

§ 3 Rechtseinräumung

Der Kunde erhält gegen die in der Rechnung genannte Vergütung das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware in seinem Unternehmen auf der in dem Lizenzzertifikat genannten Anzahl von Servern, Arbeitsplätzen und für die genannte Anzahl von Netzwerkknoten zu den Bedingungen dieses Vertrages zeitgleich zur Überwachung seines Netzes zu nutzen.

Der Kunde ist damit berechtigt, die Vertragssoftware auf max. der in dem Lizenzzertifikat genannten Anzahl von Servern, Arbeitsplätzen und Netzwerkknoten zu installieren, zu laden und für die festgelegte Dauer ablaufen zu lassen und zur Überwachung der in dem Lizenzzertifikat beschriebenen Anzahl von Knoten einzusetzen. Maßgeblich für die bei der Lizenzierung zu berücksichtigenden Lizenzeinheiten Nodes sind dabei die von macmon im Netzwerk geduldeten MAC-Adressen. Zusätzlich ist der Kunde berechtigt, Sicherheitskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen.

Zu einer weitergehenden Nutzung der Programme, insbesondere einer Nutzung durch eine höhere Zahl als der in dem Lizenzzertifikat genannten Zahl von Arbeitsplätzen/Netzwerkknoten bzw. zur Verlängerung

der Nutzungsdauer, bedarf der Kunde einer zusätzlichen Rechtseinräumung durch den Lizenzgeber.

Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Vertragssoftware für mehr als der in dem Lizenzzertifikat genannten Anzahl von Arbeitsplätzen oder Netzwerkknoten sowie die Nutzung über die vereinbarte Dauer hinaus, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Lizenzgeber und der Kunde werden in diesem Fall versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu treffen.

Für den Zeitraum der Übernutzung, d.h. bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung, ist der Kunde verpflichtet, Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste des Lizenzgebers zu bezahlen. Bei einer Übernutzung ist die Lizenzgebühr für die über die lizenzierte Anzahl hinausgehende Nutzung für den gesamten Zeitraum nachzuentrichten. Wird eine Subscriptionlizenz über den Lizenzzeitraum hinaus genutzt, sind die Lizenzgebühren lt. Preisliste zzgl. einem Aufschlag von 15% nachzuentrichten. Wurde für einen Zeitraum keine Wartung bezogen und es soll auf die aktuelle Version upgegraded werden, so ist entweder der Neupreis zu entrichten oder aber die Wartungsgebühr für den überzogenen Zeitraum unter Berücksichtigung eventueller Reaktivierungsartikel, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste des Lizenzgebers fällig.

Unbeschadet der eingeräumten Lizenz- und Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber alle Rechte an der Software einschließlich aller vom Kunden hergestellten Kopien oder Teilkopien derselben. Das Eigentum des Kunden an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten wird hiervon nicht berührt.

Der Kunde verpflichtet sich, die in der Software enthaltenen Urheber- und Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbarer Software in unveränderter Form zu übernehmen.

Der Kunde darf die Software nur vollständig, so wie sie ihm übergeben wurde, d.h. nur unter gleichzeitiger Mitübertragung der Lizenz und des Nutzungsrechtes, an Dritte weitergeben. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Übernehmer mit den Vertragsbedingungen des Lizenzgebers einverstanden erklärt.

Eine Übertragung des Programms durch Überspielen, gleich welcher Form, ist unzulässig.

Im Falle der Weitergabe an Dritte sind sämtliche Vervielfältigungsstücke der Software beim Kunden vollständig und irreversibel unbrauchbar zu machen.

Der Kunde hat dem Lizenzgeber die Weitergabe an Dritte und den Übernehmer (Person und Anschrift) unverzüglich mitzuteilen.

Eine Weitervermietung, d.h. eine zeitweise Überlassung gegen Entgelt, ist dem Kunden untersagt.

Der Kunde hat die Software so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben.

§ 4 Vergütung

Der Kunde zahlt für die Lieferung der Vertragssoftware und die Einräumung der Nutzungsrechte an den Lizenzgeber bzw. den Zwischenhändler den in der Rechnung ausgewiesenen Preis in Deutschland zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Vertragssoftware ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der zurückbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung,

insbesondere einer Mängelbeseitigung steht.

Die Aufrechnung mit etwaigen vom Lizenzgeber bestrittenen Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen. Gehört der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so kann der Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Im übrigen ist der Kunde nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängel geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängel behafteten Vertragssoftware steht.

§ 5 Verzug und Unmöglichkeit der Lieferung

Der Lizenzgeber haftet bei Verzögerung der Leistung und bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, wenn für den Lizenzgeber ein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe gehandelt hat.

Die Haftung des Lizenzgebers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 6 dieser Vertragsbedingungen aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im übrigen wird die Haftung des Lizenzgebers wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung/Lieferung auf 10 % und für den Schadensersatz statt der Leistung/Lieferung auf 10 % des von der Verzögerung/Unmöglichkeit betroffenen Teils der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind auch nach Ablauf einer dem Lizenzgeber etwa gesetzten Frist zur Leistung ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Der Kunde kann bei Verstößen bestimmter Lieferfristen und Termine unter den vorgenannten Bedingungen nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen wird. Dies gilt nicht, soweit der Lizenzgeber eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu einschließlich Zehn vom Hundert behält sich der Lizenzgeber vor.

Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzuges angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und aller unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluß eingetretenen Hindernisse, die der Lizenzgeber nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der Vertragssoftware von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Umstände teilt der Lizenzgeber dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann vom Lizenzgeber die Erklärung verlangen, ob der Lizenzgeber zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern will. Erklärt sich der Lizenzgeber nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten.

Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen in Verzug ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die Vertragssoftware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Lizenzgebers. Für Vertragssoftware, die der Kunde im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit vom Lizenzgeber / dem Wiederverkäufer bezieht, bleibt die Vertragssoftware Eigentum des Lizenzgebers bis zur Erfüllung sämtlicher, ihr gegen den Kunden / den Wiederverkäufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später

abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lizenzgebers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Pflichtverletzungen, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lizenzgeber auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vertragssoftware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde / der Wiederverkäufer ist zur Herausgabe der Vertragssoftware verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Lizenzgebers oder der Pfändung der Vertragssoftware durch den Lizenzgeber liegt keine Rücktrittserklärung des Lizenzgebers, es sei denn, diese wird ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde / der Wiederverkäufer den Lizenzgeber unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Der Lizenzgeber ist grundsätzlich bereit, auf zumutbare Zusatzwünsche des Kunden in gesonderten rechtlich selbständigen Verträgen einzugehen. Eine Einweisung des Kunden oder Unterstützung seitens des Lizenzgebers bei der Installation sowie Softwareanpassungen und ähnliche Arbeiten wird der Kunde / der Wiederverkäufer nach dem Umfang der in Anspruchnahme von Personal nach Zeitaufwand zu den jeweils gültigen Sätzen für solche Leistungen gem. der jeweils gültigen Preisliste des Lizenzgebers vergüten.

§ 8 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde wird zusätzliche Software, die für die Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist und ggf. in der Dokumentation, in Beschreibungen der Installationsvoraussetzungen und / oder in Liefer- und Rechnungsdokumenten festgehalten ist, auf eigene Kosten in der passenden, freigegebenen Version beschaffen und installieren.

Der Kunde wird, falls erforderlich, rechtzeitig geeignete Mitarbeiter in die vom Lizenzgeber als zusätzliche Leistung angebotene Schulung entsenden. Diese Schulung enthält auch die Einweisung in die Nutzung der Vertragssoftware.

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Vertragssoftware nur geeignete Mitarbeiter einzusetzen und die Verwendung der Software und etwa auftretende besondere Vorkommnisse in geeigneter Weise zu protokollieren.

Soweit der Lizenzgeber Arbeiten direkt beim Kunden vornimmt, wird dieser dem Lizenzgeber die entsprechenden Räume, Geräte, Software, Unterlagen mit ggf. Fehlerbeispielen und Datenmaterial, auch Testdaten, Rechnerzeit sowie Mitarbeiter zur Information rechtzeitig und in geeignetem Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Ansprüche aufgrund von Mängeln

- a. Der kaufmännische Kunde kann Ansprüche aufgrund von Mängeln nur geltend machen, wenn er seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im übrigen müssen Kunden binnen 14 Tagen nach Erhalt der Waren dem Lizenzgeber offensichtliche Mängel mitteilen, anderenfalls entfallen die Mängelansprüche des Kunden. Etwaige Rügen und insgesamt alle Mängelanzeigen sind vom Kunden in für den Lizenzgeber möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Lizenzgeber schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Kunde seine Rügepflicht, stehen ihm die nachfolgend

beschriebenen Mängelansprüche solcher Mängel, die bei einer ordnungsgemäße Erstuntersuchung feststellbar gewesen wären, nicht mehr zu.

- b. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von für das Programm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden. Der Lizenzgeber ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der Vertragssoftware ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers Änderungen vorgenommen wurden, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Änderung zurückzuführen ist und auch die Fehleranalyse und Mangelbeseitigung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- c. Die Gewährleistungspflicht des Lizenzgebers entfällt auch, wenn der Kunde die Vertragssoftware in anderer als in der vorgesehenen Hardware- oder Softwareumgebung einsetzt, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die geänderte Hardware- oder Softwareumgebung zurückzuführen ist und auch die Fehleranalyse und Mangelbeseitigung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- d. Dem Lizenzgeber ist Gelegenheit zu geben, den Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch den Lizenzgeber hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Lizenzgeber Interesse an sofortiger Erledigung darlegt.
- e. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Vertragssoftware.
- f. Soweit ein vom Lizenzgeber zu vertretender Mangel der Vertragssoftware vorliegt, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt. Der Lizenzgeber ist im Rahmen der Nacherfüllung aber in keinem Fall zur Neulieferung bzw. herstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Rückabwicklung des Vertrages wird sich der Kunde die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Die Anrechnung wird auf eine betriebsgewöhnliche Nutzungszeit von vier Jahren basierend berechnet. Der Kunde darf wiederum die bei der Nutzung eingetretene Minderung durch den Mangel, der zur Rückerbittung geführt hat, abziehen.
- g. Rügt der Kunde aus Gründen, die der Lizenzgeber nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines vom Lizenzgeber zu vertretenden Mangels, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die ihm entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und /oder feststellung dem Kunden zu berechnen.
- h. Der Lizenzgeber kann den Kunden mit den Mehrkosten der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die Aufwendungen durch Verbringung der Vertragssoftware an einen anderen Ort als an die Lieferadresse erhöhen, es sei denn, die Lieferung erfolgt bestimmungsgemäß nach dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch.
- i. Rückgriffsansprüche des Kunden bei Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarungen des Kunden mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Kunde hat den Lizenzgeber so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass der Lizenzgeber in der Lage ist, nach seiner Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Kunden zu erfüllen.
- j. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 1 Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Lizenzgeber, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gilt, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Sie gilt ferner für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt allerdings mit folgender Maßgabe:
 - Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - Die Verjährungsfrist gilt im übrigen auch nicht, wenn der Lizenzgeber den Mangel arglistig verschwiegen hat oder aber der Lizenzgeber eine Garantie für die Beschaffenheit der

Vertragssoftware übernommen hat. In diesen Fällen gelten anstelle der 1-jährigen Verjährungsfrist die anwendbaren Fristen bis § 438 Abs. 1, Nr. 3 BGB und der Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 438 Abs. 3 BGB.

- Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt ferner nicht bei Schadensersatzansprüche in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.
- k. Bevor der Kunde weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist dem Lizenzgeber zunächst Gelegenheit zur einer Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, soweit der Lizenzgeber keine anderslautende Garantie abgegeben hat. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, verweigert der Lizenzgeber die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung nicht möglich oder dem Kunden nicht zumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatz gilt unten Ziffer 2. dieser Bedingungen.
- l. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt im übrigen zusätzlich:
- Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lizenzgeber lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande der Lieferadresse frei von Rechten zu erbringen.
 - Im Falle einer vom Lizenzgeber zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann der Lizenzgeber nach seiner Wahl entweder auf seine Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht verlangen und dem Kunden übertragen oder die gelieferte Vertragssoftware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die gelieferte Vertragssoftware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Vertragssoftware nicht beeinträchtigt wird. Ist dem Lizenzgeber dies nicht möglich oder verweigert er die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt unten Ziffer 2.

2. Schadensersatz

- a. Der Lizenzgeber haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von dem Lizenzgeber oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet der Lizenzgeber nur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Lizenzgebers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- b. Die Haftung für Schäden durch die Vertragssoftware an Rechtsgütern des Kunden, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- c. Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach § 5 dieses Vertrages.
- d. Soweit die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und

Erfüllungsgehilfen.

- e. Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lizenzgeber und Kunden richtet sich nach § 9 Ziffer 1.j), soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. §§ 823 f. BGB oder dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Diese Verjährung gilt insbesondere auch für Mangelfolgeschäden.
- f. Übernimmt der Lizenzgeber die vertragliche Verpflichtung, seine Produkte auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften und Beschaffenheiten zu untersuchen, so haftet er für jedes Verschulden jedoch nur, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass er die Prüfvorschriften des Kunden nicht beachtet hat.
- g. Der Lizenzgeber hat Sachmängel der Lieferung, welche er von Dritten bezieht und unverändert an den Kunden weiterleitet, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der vorherigen Bestimmungen unberührt.
- h. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Lizenzgeber nur in dem in diesem Paragraphen unter Ziffer 2. ersichtlichen Rahmen und nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch tägliche Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- i. Die Haftung für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft und wegen Arglist bleibt unberührt.

3. Rücktritt

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Lizenzgeber die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Lizenzgebers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 10 Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Lizenzgebers richtet sich ausschließlich nach den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Maßstäben. Schadensersatzansprüche sind also grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden des Lizenzgebers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder haben ihren Grund in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluß gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist Berlin.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, einschließlich Scheck-Klagen, sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist Berlin. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluß des Haager Kaufrechts sowie des Wiener UN-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.